

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KAO20-07

AUFLÖSUNGSWERT BEI LEASINGFAHRZEUGEN

Bei einem Totalschaden, das ist dann der Fall, wenn die Reparaturkosten zuzüglich allfälliger Restwerte höher als der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges sind, oder bei Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeuges ersetzt der Versicherer, sofern er bedingungsgemäß für den Schadenfall Deckung bietet, neben der Leistung gem. Art. 5.1.2. der AKKB auch eine allfällige Differenz zu einem darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrag, der sich aufgrund der Auflösung des Leasingvertrages infolge des Totalschadens oder des Diebstahls ergibt, nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Der Abrechnungsbetrag darf die mit dem um 2%-Punkte erhöhten Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank abgezinste Summe der ausstehenden, erst nach dem Schadensfall fällig werdenden Leasingraten zuzüglich des bei Erreichung der vertraglich vereinbarten Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages vereinbarten Restwertes nicht übersteigen. Ein allfälliges hinterlegtes Depot bleibt unberücksichtigt und vermindert den zuvor errechneten Auflösungsbetrag nicht.

Diese Zusatzdeckung gilt nur während der Laufzeit eines aufrechten Leasingvertrages. Die Auflösung des Leasingvertrages ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.